

Satzung zur Evaluation von Studium und Lehre der Universität Kassel

Der Senat der Universität Kassel hat am 14.01.2015 folgende Satzung gemäß § 36 Abs. 2 Ziff. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert am 28. September 2014 (GVBl. I S. 218) erlassen:

§ 1 Geltungsbereich und Ziele der Satzung

- (1) Diese Satzung regelt gem. § 12 Abs. 1 HHG Ziele, Verfahrensweisen, Folgen und Zuständigkeiten für die zentral und dezentral durchgeführten Evaluationsverfahren in Studium und Lehre an der Universität Kassel. Die im Hessischen Hochschulgesetz als erforderlich gekennzeichnete Regelung des Umgangs mit personenbezogenen Daten ist in der jeweils gültigen Fassung der betreffenden Satzung geregelt.
- (2) Die Fachbereiche können die gem. §1 Abs. 3 HSchulQualVG HE vom 18. Juni 2008 festzulegenden Qualitätsstandards für Fächergruppen in besonderen Evaluationsbestimmungen niederlegen, die vom zuständigen Fachbereichsrat zu beschließen sind. Sie regeln dort ggf. bei Bedarf auch eigene Verfahren. Sofern fachbereichsspezifische Regelungen gem. § 7 geregelte Verfahren modifizieren, bedürfen diese Modifikationen der Zustimmung der hochschulweiten Evaluationskommission gem. § 5.
- (3) Ziel dieser Satzung ist eine Gewährleistung von Mindeststandards und eine Erhöhung der Transparenz und Kohärenz der in Anwendung befindlichen Verfahren. Für die einzelnen Evaluationsverfahren gem. § 7 kann das Präsidium Durchführungsbestimmungen beschließen.

§ 2 Ziele der Evaluation

- (1) Regelmäßige Evaluation soll der Sicherung und kontinuierlichen Verbesserung der Qualität der Lehre dienen. Weitere Ziele der Evaluation sind die Gewährleistung funktionsfähiger Studienstrukturen und die bedarfsgerechte Entwicklung studienunterstützender Dienstleistungen. Übergreifende Qualitätsziele der Hochschule sind in ihrem Leitbild und dem Entwicklungsplan definiert. Die Evaluation richtet sich insbesondere auf Ziele und Gestaltung von Curricula bzw. Modulen, die Lehr- und Lernformen, die Überprüfung der Erreichung von Qualifikationszielen, die Studien- und Prüfungsorganisation sowie die Beratung und Betreuung der Studierenden.
- (2) Die Ergebnisse der Evaluation von Studium und Lehre sollen in dem durch die nachfolgenden Bestimmungen konkretisierten Rahmen für folgende Zwecke verwendet werden:
 - a. Identifikation von Entwicklungspotenzialen in den einzelnen Bereichen der Universität und in der Erfüllung ihrer Aufgaben,
 - b. Konzeption und Weiterentwicklung von Studiengängen und deren Lernumgebung,
 - c. Förderung der Reflexion und Kommunikation über die Lehrqualität,
 - d. Konzeption und Implementierung von qualitätssichernden und -fördernden Maßnahmen,
 - e. Bereitstellung einer kontinuierlich aktualisierten Datenbasis für die Qualitätsentwicklung,
 - f. Darlegung der Erreichung der Qualitätsziele u. a. in den Lehrberichten der Fachbereiche, dem Lehr- und Studienbericht der Hochschule und in den Akkreditierungsverfahren,
 - g. Herstellung von Transparenz über die Qualität von Studium und Lehre innerhalb der Universität und gegenüber der Öffentlichkeit.

§ 3 Studierendenbeteiligung, Mitwirkungspflichten

- (1) Die Teilnahme von Studierenden erfolgt auf freiwilliger Basis. Ihre Beteiligung ist durch geeignete Maßnahmen auf zentraler und dezentraler Ebene zu fördern und sicherzustellen.
- (2) Alle übrigen Mitglieder und Angehörigen der Universität Kassel sind im Rahmen ihrer Aufgabenstellung verpflichtet, an der Durchführung von Evaluationen mitzuwirken.

§ 4 Verantwortlichkeiten

- (1) Das für Studium und Lehre zuständige Präsidiumsmitglied koordiniert die Evaluationsverfahren der Hochschule. Es wird durch die zentrale Hochschulverwaltung bei der Vorbereitung, Durchführung sowie bei deren Auswertungen und dem Transfer in die Fachbereiche unterstützt. Die Beteiligung von ausführenden oder unterstützenden Einrichtungen an den Verfahren ist möglich.
- (2) Bestimmungen zur Durchführung der Verfahren gem. § 7 werden, soweit erforderlich, durch Beschluss des Präsidiums geregelt. Zuvor werden hiermit die Evaluationskommission nach § 5 und die Konferenz der Studiendekaninnen und Studiendekane befasst.
- (3) Für die regelmäßige und ordnungsgemäße Durchführung von Lehrveranstaltungs- und Modullevaluationen sind die Leitungen der Fachbereiche verantwortlich. Sie sind insbesondere zuständig, einen der Qualitätsverbesserung dienenden Diskurs im Sinne der unter § 2 genannten Ziele auf der Grundlage der Evaluationsergebnisse und für die Reaktion auf strukturelle Entwicklungsbedarfe in den Studiengängen anzuregen. Die Leitungen der Fachbereiche werden dabei durch das Präsidium und die Zentralverwaltung unterstützt. Als Ort der Diskussion sollen in den Fachbereichen jeweils geeignete Gremienstrukturen unter regelmäßiger Einbeziehung von Studierenden genutzt werden.
- (4) Die regelmäßige und ordnungsgemäße Durchführung von Studiengangs- und Absolventenbefragung sowie deren Auswertung liegt in der Zuständigkeit der zentralen Hochschulverwaltung. Der Hochschulleitung obliegt – ggf. im Zusammenwirken mit den Fachbereichen – die Reaktion auf übergreifende Entwicklungsbedarfe. Die Leitungen der Fachbereiche sind für die fachbereichsinterne Kommunikation und Diskussion der Evaluationsergebnisse und für die Reaktion auf strukturelle Entwicklungsbedarfe auf der Studiengangsebene im Sinne einer regelkreisgestützten Qualitätsentwicklung zuständig. Dabei werden sie von Präsidium und Zentralverwaltung unterstützt. Als Ort der Diskussion sollen in den Fachbereichen jeweils geeignete Gremienstrukturen unter regelmäßiger Einbeziehung von Studierenden genutzt werden. Zentrales Instrument zu entsprechender regelkreishafter Analyse und Maßnahmenplanung sind die Lehrberichte der Fachbereiche gem. § 8 Abs. 4 und die hiermit verbundenen Verfahrensschritte.
- (5) Im Hinblick auf die für Serviceeinrichtungen relevanten Aspekte der Evaluation ist der jeweilige Leiter bzw. die jeweilige Leiterin zuständig.

§ 5 Evaluationskommission

- (1) Die Kommission für Angelegenheiten von Studium und Lehre des Senats übernimmt die Aufgabe einer Evaluationskommission. Sie berät insbesondere zu den grundsätzlichen Fragen der Evaluationsverfahren und deren Weiterentwicklung sowie über die Vorbereitung von Durchführungsbestimmungen zu den einzelnen Verfahren und fachbereichsbezogene Modifikationen der unter § 7 genannten Verfahren gem. § 1 Abs. 2. Hierbei kann die Kommission weitere Experten hinzuziehen oder Arbeitsgruppen beauftragen. Die Evaluationskommission kann auch im Hinblick auf weitergehende fachbereichsspezifische Regelungen gem. § 1 Abs. 2 einbezogen werden.
- (2) Die Evaluationskommission trägt Sorge für die notwendige Transparenz und Kooperation zwischen den beteiligten Akteuren, spricht Empfehlungen aus und vermittelt in Konfliktfällen.

§ 6 Methoden der Evaluation

- (1) An der Universität Kassel werden interne und externe Evaluationsverfahren durchgeführt.
- (2) Interne Evaluationsverfahren umfassen standardisierte, quantitative und/oder qualitative Methoden, die von der zentralen Hochschulverwaltung gesteuert werden. Fachbereiche können ergänzend weitere Verfahren zur Evaluation von Studium und Lehre einsetzen. Die Fachbereiche können diese in ergänzenden fachbereichsspezifischen Evaluationsbestimmungen gem. §1 Abs. 2 regeln.
- (3) Externe Evaluationsverfahren umfassen insbesondere Peer Reviews, Audit- und Akkreditierungsverfahren, die i. d. R. zentral koordiniert und in den Fachbereichen durchgeführt werden.
- (4) Das zentrale akademische Controlling innerhalb der Zentralverwaltung der Universität Kassel hält statistische Studierendendaten für kennzahlenbasierte Berichte vor und entwickelt diese bedarfsbezogen weiter. Weitere Daten können auf Fachbereichsebene etwa durch Nutzung von Daten der Prüfungsverwaltung generiert werden.
- (5) Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten. Es gilt die Satzung zum Schutz personenbezogener Daten bei Evaluationsverfahren an der Universität Kassel in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Ebenen und Formen der Evaluation von Studium und Lehre

- (1) Evaluation von Studium und Lehre findet an der Universität Kassel insbesondere auf folgenden Ebenen statt:
 - a. Lehrveranstaltungen,
 - b. Tutorien,
 - c. Module,
 - d. Studiengänge,
 - e. Fachbereiche und
 - f. gesamte Hochschule einschließlich Service- und Beratungseinrichtungen.

(2) Dabei werden i. d. R. folgende Formen der internen Evaluation eingesetzt:

a. Lehrveranstaltungsevaluation

Ziele der Lehrveranstaltungsevaluation sind insbesondere:

- Sicherung und Verbesserung der Qualität der Lehre,
- Feedback für Lehrende zur kontinuierlichen Verbesserung ihrer Lehrveranstaltungen,
- Intensivierung des Diskurses über Qualität der Lehre zwischen Studierenden und Lehrenden und in den Fachbereichen,
- Bereitstellung einer Datenbasis für Fachbereiche zur Beurteilung der methodisch-didaktischen Qualität der Lehre.

Das Verfahren der Lehrveranstaltungsevaluation findet rollierend in einem dreisemestrigen Turnus statt. Sofern nicht in den besonderen Evaluationsbestimmungen der Fachbereiche anders geregelt, erfolgt die Lehrveranstaltungsevaluation mit Papierfragebogen oder Online. Als Befragungsinstrument dient ein hochschulweiter Fragebogen, der fachbereichsspezifisch angepasst werden kann. Wesentliche fachbereichsspezifische Anpassungen bedürfen Zustimmung der Evaluationskommission gem. § 5. Die individuellen Auswertungen werden ausschließlich dem oder der jeweiligen Lehrenden sowie dem Dekanat zur Verfügung gestellt.

b. Tutorienevaluation

Ziele der Evaluation lehrveranstaltungsbegleitender Tutorien sind insbesondere:

- Sicherung und Verbesserung der Qualität der Tutorien,
- Feedback für Tutoren und Tutorinnen zur kontinuierlichen Verbesserung ihrer Tutorien,
- Intensivierung des Diskurses über Qualität der Lehre zwischen Studierenden, Tutoren und Lehrenden und in den Fachbereichen,
- Bereitstellung einer Datenbasis für Fachbereiche zur Beurteilung der methodisch-didaktischen Qualität der Tutorien,
- Erhöhung der Qualität der Tutorenausbildung.

Die Durchführung der Tutorienevaluation erfolgt in der Regel gemeinsam mit der Lehrveranstaltungsevaluation. Ein kürzerer Turnus kann in den besonderen Evaluationsbestimmungen der Fachbereiche festgelegt werden. Die Fachbereiche können das Befragungsinstrument für die Lehrveranstaltungsevaluation um Fragen zur Tutorienevaluation ergänzen oder einen eigenständigen Fragebogen (Papier oder Online) verwenden.

Das Befragungsinstrument bedarf der Zustimmung der Evaluationskommission gem. § 5.

c. Modulevaluation

Ziele der Modulevaluation sind insbesondere:

- Überprüfung der Studierbarkeit der Teil-/Studiengänge auf der Modulebene,
- Überprüfung der Erreichung der Modulziele durch die Lehrveranstaltungen des Moduls unter besonderer Berücksichtigung von Workload und Kompetenzvermittlung,
- Weiterentwicklung und Optimierung des modularen Lehrangebots unter besonderer Berücksichtigung polyvalent eingesetzter Module.

Obligatorischer Bestandteil der Modulevaluation ist die Workload-Befragung, die insbesondere zur Vorbereitung von Reakkreditierungen mindestens einmal während eines Akkreditierungszeitraumes durchzuführen ist.

Diese Evaluation auf der Modulebene wird von dem oder der Studiengangsverantwortlichen bzw. dem Dekanat jeweils für die Module eines speziellen Teil-/Studiengangs veranlasst und mit Unterstützung der Fachbereichs- und der Zentralverwaltung durchgeführt. Die Modulevaluation kann schriftlich oder online als studentische Befragung stattfinden.

Anlassbezogen kann die Modulevaluation weitere Elemente umfassen, insbesondere die Parameter des Studien- und Prüfungsplans (z.B. „Kompetenzen“, „Studien- und Prüfungsleistungen“) sowie die Gewährleistung von Überschneidungsfreiheit bzw. -armut, die Koordination der modularen Lehre und der Beratungsservices. Die konkrete Ausgestaltung der Durchführung obliegt den Fachbereichen.

d. Studiengangsevaluation

Ziele der Studiengangsevaluation sind insbesondere:

- Sicherstellung der erfolgreichen Durchführung der Studiengänge gemäß den Vorgaben und Zielen der Universität Kassel,
- Sicherstellung der Erreichung der Qualifikationsziele der Studiengänge und
- Optimierung und Weiterentwicklung der Studiengangsstrukturen.

Gegenstand der Studiengangsevaluation sind modulübergreifende, curriculare Strukturen, Prüfungsorganisation, allgemeine Rahmenbedingungen des Studiums, sowie alle studiengangsbezogenen und für den Studiengang relevanten übergreifenden Betreuungs- und Beratungsangebote sowie die Studierendemobilität (Inland, Ausland).

Alle Bachelor-, konsekutiven Master- sowie die Lehramtsstudiengänge werden regelmäßig durch Befragungen der Studierenden evaluiert. Bachelor-, Master- und Lehramtsstudiengänge können in Clustern und zeitversetzt evaluiert werden. Auslaufende Studiengänge werden nicht einbezogen. Die Studiengangsevaluation findet ca. alle 3 bis 5 Jahre statt. Die Befragung wird seitens der Zentralverwaltung durchgeführt. In Ausnahmefällen – etwa bei zu niedrigen Teilnehmerzahlen der Befragungen – kann eine Studiengangsevaluation auch in Form eines Studiengangsgesprächs durchgeführt werden.

e. Absolventenbefragung

Ziele der Absolventenbefragung sind insbesondere

- die retrospektive Evaluation des Studienangebotes und der Studienbedingungen,
- die Messung des Studienerfolges und der Kompetenzen durch Selbsteinschätzung,
- die Bewertung und Analyse des Kompetenzerwerbs,
- die Betrachtung des Übergangs von der Universität in den Arbeitsmarkt,
- die Bewertung der Eignung der Studieninhalte und –ziele im Hinblick auf den Beruf,
- die Charakterisierung des Berufseinstiegs sowie des Berufserfolges anhand verschiedener Parameter,
- die Abfrage der Bindungs- und Kontaktbereitschaft sowie des Weiterbildungsinteresses.

Die Absolventenbefragung wird durch die Zentralverwaltung koordiniert und findet jährlich als Vollerhebung aller Absolventinnen und Absolventen eines Prüfungsjahrgangs statt. Die Erstbefragung findet etwa 1,5 Jahre nach dem Studienabschluss statt. Etwa 3 Jahre nach der Erstbefragung werden die Absolventinnen und Absolventen, die der Teilnahme an einer Folgebefragung zugestimmt haben, erneut befragt (Panelstudie). Neben der hochschulinternen Kommunikation der Ergebnisse werden zentrale Ergebnisse auch im Internet veröffentlicht sowie den interessierten Absolventinnen und Absolventen kommuniziert.

(3) Die Hochschule strebt zudem eine sinnvolle Erweiterung des Instrumentenspektrums an, wobei beispielsweise auch die Befragung von Studienabbrecherinnen und Studienabbrechern in den Blick genommen werden soll.

§ 8 Verwendung von Evaluationsergebnissen und Ableitung von Maßnahmen sowie Formen der Berichterstattung

- (1) Nach Aufbereitung und Auswertung der Evaluationsdaten der unterschiedlichen Verfahren und Instrumente sind die Ergebnisse in angemessener Weise auf der jeweiligen Evaluationsebene zu kommunizieren und mit den Studierenden zu diskutieren.
- (2) Ergebnisse können von Lehrenden und ggf. auch von Fachbereichen in Verfahren der individuellen Leistungsbewertung – etwa im Zuge der leistungsorientierten Besoldung, der Zwischenevaluation oder der Berichterstattung gem. §61 Abs. 3 HHG – eingebracht werden.
- (3) Aus den Ergebnissen der Evaluationsverfahren werden auf der Ebene der Lehre, der Studiengänge, der Fachbereiche sowie der Universität insgesamt Handlungsstrategien bzw. bei Bedarf konkrete Maßnahmen abgeleitet. Auf Fachbereichsebene ist gem. § 8 Abs. 4 das zentrale Instrument der Lehrbericht und das hieran geknüpfte Verfahren. Entsprechende Entwicklungen sind nach Möglichkeit bis zum nächsten Evaluationszeitpunkt umzusetzen. Zum jeweils folgenden Berichtszeitpunkt sind die Entwicklungen über die Strategien und Maßnahmen ihrerseits zu evaluieren und ggf. neu zu justieren.
- (4) Die Ergebnisse aller Verfahren und die hieraus abgeleiteten Maßnahmen gehen in die Lehrberichte der Fachbereiche und in Akkreditierungsverfahren in summarischer Weise ein. Der zentrale Lehr- und Studienbericht berücksichtigt Ergebnisse die für die Hochschule als Ganzes relevant sind. Die Option einer weitergehenden Veröffentlichung von Evaluationsergebnissen (z.B. Fachbereichs-Website) bleibt davon unberührt und liegt in der Verantwortung der Leitungen der Fachbereiche.
- (5) Durchführungsbestimmungen für die einzelnen Verfahren und Instrumente regeln die Einzelheiten.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 4. Februar 2015

Der Präsident
Prof. Dr. Rolf-Dieter Postlep